

# Amtsblatt

## des Zweckverbandes JenaWasser



für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Bad Berka, Blankenhain, Dornburg-Camburg, Altenberga, Bucha, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Laasdorf, Lehesten, Löberschütz, Magdala, Milda, Neuengönna, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zimmern und Zöllnitz.

20. Jahrgang

Amtsblatt-Nr. 4/2015

Mittwoch, den 16. Dezember 2015

### Inhaltsverzeichnis:

<b>- Amtlicher Teil -</b> .....	46
<b>Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser</b> .....	46
2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 1. Dezember 2015.....	46
13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 1. Dezember 2015 .....	48
Neufassung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser vom 1. Dezember 2015.....	54
Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2016.....	57
<b>Veröffentlichung der Beschlüsse der 131. Verbandsversammlung am 16. November 2015 des Zweckverbandes JenaWasser</b> .....	59
15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser.....	59
2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser.....	59
13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser .....	60
Neufassung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser (Kleineinleitersatzung).....	62
Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2016 .....	63
Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019 zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2016 .....	64
Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2015.....	64
Anschlussfinanzierung des Zweckverbandes JenaWasser 2015/2016 sowie Kreditneuaufnahmen Haushalt 2016.....	65
Gemeinsame Ausschreibung und Konzepterarbeitung Klärschlamm Entsorgung Ostthüringen.....	66
<b>- Nichtamtlicher Teil -</b> .....	67
Öffentliche Ausschreibung - Subaru Forester - .....	67

## - Amtlicher Teil -

### Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser

#### 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 1. Dezember 2015

Auf Grundlage des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änderung der Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. 7. 2013 (GVBl. S. 194) in Verbindung mit §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

##### „§ 1

##### Öffentliche Einrichtung

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören Zentralkläranlagen sowie Kanäle im Sinne von § 3 Abs. 1 dieser Satzung, soweit der Zweckverband oder seine Rechtsvorgänger sie zum Zweck der öffentlichen Abwasserbeseitigung herstellen ließen oder übernommen haben. Satz 1 gilt für Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend, soweit sie in öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen und in Bezug auf die Zugehörigkeit zur Entwässerungseinrichtung eine ausdrückliche Zustimmung des Zweckverbandes oder seiner Rechtsvorgänger gegeben ist; anderenfalls gelten Grundstücksanschlüsse, die durch öffentliche Verkehrsflächen verlaufen und Grundstücksentwässerungsanlagen auch dann nicht als für die Entwässerungseinrichtung gewidmet, wenn sie geeignet sind, die Abwässer mehr als eines Grundstücks abzuleiten. Zur Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung gehört insbesondere

die Fäkalannahmestation. Nicht zur Entwässerungseinrichtung gehören Straßensinkkästen und Regenwasserabläufe inklusive Anschlusskanal für den Straßeneinlauf öffentlicher Straßen, Wege und Plätze gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst und um einen Abs. 2 mit weiteren Begriffsbestimmungen ergänzt:

#### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

(1) **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten und der aus Grundstückskläranlagen entnommene Schlamm sowie der aus abflusslosen Gruben entnommene Grubeninhalt.

**Kanäle** sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich Sonderbauwerke.

**Sonderbauwerke** sind Schmutz- und Regenwasserpumpwerke, Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken, Düker und andere Bauwerke die dem überörtlichen Transport oder der Rückhaltung zum Zwecke der Schaffung schadloser Einleitungen ins Gewässer dienen.

**Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

**Mischwasserkanäle** sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

**Regenwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

**Zentralkläranlage** ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung in Gewässer.

**Grundstücksanschluss (Anschlusskanal)** ist die Leitung vom Kanal bis zum Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze bzw. soweit kein Kontrollschacht vorhanden ist, die Leitung vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze. Bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken endet der Grundstücksanschluss am Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze unabhängig davon, ob auch ein oder mehrere hinter dem ersten Grundstück liegende Grundstücke über diese Leitung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

**Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten, Sammeln und Behandeln des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.

**Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen)** sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

**Latrinen** sind Auffangbecken, in denen ausschließlich Fäkalien (flüssige Exkremete) von Menschen gesammelt werden.

**Abflusslose Gruben** sind Anlagen zur Sammlung des gesamten auf dem Grundstück anfallenden Abwassers. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

**Sickeranlagen** sind die den Grundstückskläranlagen nachgeschalteten Anlagen, mittels derer das Abwasser gezielt in das Grundwasser eingeleitet wird.

**Fäkalschlamm** ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

**Abscheider** sind mechanische Vorbehandlungsanlagen, die dem Trennen von Stoffgemischen (Emulsionen, Suspensionen oder Aerosolen) mit dem Ziel dienen, die vollständige Entfernung eines oder mehrerer Bestandteile des Stoffgemisches vor Einleitung des Abwassers in die Kanalisation sicherzustellen.

**Abwasserbeseitigungskonzept** ist eine schriftliche Darstellung, wie der Zweckverband das in seinem Gebiet anfallende Abwasser beseitigt.

**Straßeneinlauf** besteht aus Sinkkästen und Regenwasserabläufen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

**Sinkkästen und Regenwasserabläufe** sind Bauteile der Straßenentwässerung die der Sammlung und Ableitung des anfallenden Regenwassers in den Kanal dienen.

**Anschlusskanal für den Straßeneinlauf** ist die Verbindung zwischen dem Kanal und dem Straßeneinlauf (ohne den Straßenentwässerungsanschluss).

**Straßenentwässerungsanschlüsse** sind die Anschlussstutzen am Kanal.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 1. Dezember 2015

gez. Jürgen Hofmann  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

**Hinweis zur Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 1. Dezember 2015**

Diese Satzung wurde am 16. November 2015 mit Beschluss-Nr. 15/15 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 26. November 2015 Az. 240.4-1406-001/10-J den Eingang der Satzung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO bestätigt und zur vorzeitigen Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 1. Dezember 2015

gez. Jürgen Hofmann - Siegel -  
Verbandsvorsitzender

\* \* \*

**13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 1. Dezember 2015**

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung sowie §§ 2, 7, 12 und 21 a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 16. November 2015 die folgende 13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 1. Dezember 2015 beschlossen:

**Artikel I**

1. § 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13**

**Grundgebühren für Schmutzwasser**

(1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses und/oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht vorhanden sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Wasserzähler von Eigengewinnungsanlagen (z. B. Regenwassernutzungsanlagen, Brunnen) bleiben bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt, wenn der Nenndurchfluss des Wasserzählers am vorhandenen Trinkwasseranschluss ausreichen würde, den gesamten Wasserbedarf über den vorhandenen Trinkwasseranschluss zu decken.

(2) Die Grundgebühr beträgt für die Nutzung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation mit zentraler vollbiologischer Reinigung der Abwässer in einer Zentralkläranlage des Zweckverbandes JenaWasser (Vollanschluss) bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenn- durchfluss	Dauer- durchfluss	
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4 m <sup>3</sup> /h	90,00 €/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	216,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 16 m <sup>3</sup> /h	360,00 €/Jahr
bis 15 m <sup>3</sup> /h	bis 25 m <sup>3</sup> /h	540,00 €/Jahr
bis 40 m <sup>3</sup> /h	bis 63 m <sup>3</sup> /h	1.440,00 €/Jahr
bis 60 m <sup>3</sup> /h	bis 100 m <sup>3</sup> /h	2.160,00 €/Jahr
bis 150 m <sup>3</sup> /h	bis 250 m <sup>3</sup> /h	5.400,00 €/Jahr
bis 200 m <sup>3</sup> /h	bis 400 m <sup>3</sup> /h	7.200,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt für die Nutzung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation ohne zentrale Reinigung des Schmutzwassers (Teilanschluss) bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenn-durchfluss	Dauer-durchfluss	
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	144,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 16 m <sup>3</sup> /h	240,00 €/Jahr
bis 15 m <sup>3</sup> /h	bis 25 m <sup>3</sup> /h	360,00 €/Jahr
bis 40 m <sup>3</sup> /h	bis 63 m <sup>3</sup> /h	960,00 €/Jahr
bis 60 m <sup>3</sup> /h	bis 100 m <sup>3</sup> /h	1.440,00 €/Jahr
bis 150 m <sup>3</sup> /h	bis 250 m <sup>3</sup> /h	3.600,00 €/Jahr
bis 200 m <sup>3</sup> /h	bis 400 m <sup>3</sup> /h	4.800,00 €/Jahr

2. § 14 erhält folgende Fassung:

#### § 14

##### Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe des Absatzes 2 nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

(2) Maßstab ist die Schmutzwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird. Es werden berechnet

- 1,65 Euro pro Kubikmeter bei Einleitung über einen Vollanschluss
- 0,94 Euro pro Kubikmeter bei Einleitung über einen Teilanschluss
- 0,47 Euro pro Kubikmeter bei Einleitung über einen Teilanschluss bei vorheriger biologischer Reinigung

(3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück

- aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen und
- aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und andere Eigengewinnungs- oder bezugsanlagen des Kunden) entnommenen Wassermengen, abzüglich der nachweislich

auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegen dem Gebührenpflichtigen.

(4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- der Zählerstand im Falle von Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 sowie Abs. 5 Satz 1 vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner zur Festsetzung der Abwassermengen im Sinne von Abs. 3 Nr. 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten, sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes in der aktuell gültige Fassung i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung der mess- und eichrechtlichen Rechtsvorschriften – ThürMEZustVO – in der aktuell gültigen Fassung verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Zweckverband.

(6) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, werden bei landwirtschaftlichen Betrieben auf Antrag die abzusetzen- den Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> p. a. als nachgewiesen, wobei für die Tierarten bzw. Aufwuchsgrößen der folgende Vom-Hundert-Satz bezogen auf eine Großvieheinheit gilt:

<b>Tierart</b>	<b>Vom-Hundert-Satz</b>
<b><u>Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel</u></b>	
Rinder bis 24 Monate	0,600
Rinder über 24 Monate	1,000
<b><u>Schafe und Ziegen</u></b>	
Schafe 9 Monate	0,050
Schafe über 9 bis 18 Monate	0,100
Schafe über 18 Monate	0,100
Ziegen	0,100
<b><u>Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</u></b>	
	0,700
<b><u>Schweine</u></b>	
Ferkel bis 30 kg	0,020
Zucht- und Mastschweine über 30 kg	0,060
<b><u>Geflügel (Legehennen, Junghennen, Mastgeflügel, Enten, Gänse und Truthühner)</u></b>	
	0,004
<b><u>Dam-, Rot-, Muffelwild, Lama, Laufvögel</u></b>	
	0,300

(7) Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtete.

Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jeden Bewohner des Betriebsanwesens mindestens 30 Kubikmeter und 8 Kubikmeter pro auf dem Grundstück Beschäftigten betragen. Maßgeblich für die Zahl der Bewohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Wassermenge abgesetzt werden soll.

Auf dem Grundstück wohnt, wer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz dort behördlich gemeldet ist. Wird der Wert von 30 Kubikmeter nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Anträge auf Absetzung vorstehend pauschal ermittelter Wassermengen sind bis 15. Dezember des laufenden Jahres beim Zweckverband zu stellen.

Auf dem Grundstück beschäftigt ist eine für das landwirtschaftliche Unternehmen tätige Person. Zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl ist maßgebend die am 30.06. jeden Jahres bei

der jeweiligen Berufsgenossenschaft angemeldete Mitarbeiterzahl.

3. § 14 a erhält folgende Fassung:

#### **§ 14 a Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser**

(1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,51 €** pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche erhoben. Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 2 die mit einem Abflussbeiwert gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Grundstücksfläche. Als solche zählt der Teil des Grundstückes, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind,

Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

(2) Die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche erfolgt im Wege einer Selbstauskunft durch die Grundstückseigentümer. Der Zweckverband ist berechtigt, diese Daten im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln, wenn

- a) der Grundstückeigentümer die Hebedaten nicht erklärt.
- b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die tatsächliche Gebührenbemessungsfläche der nach Satz 1 erklärten nicht entspricht.

Die zusätzlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, die mit der Ermittlung oder Schätzung der Hebedaten entstehen, fallen dem Gebührenschuldner zur Last.

(3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit den folgenden Abflussbeiwerten gewichtet:

- a) Grundfläche unter dem Dach:
  - aa) geneigte Dächer (Grundfläche unter dem Dach) und Flachdächer (bis 5 % Neigung) 1,00
  - ab) begrünte Dächer 0,40
- b) befestigte Flächen:
  - ba) Asphalt, Beton, verfugte Platten, verfugtes Pflaster, o. ä. 1,00
  - bb) Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster o. ä. 0,60
  - bc) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Asche, "Öko-Pflaster" o. ä. 0,10

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist die Summe der versiegelten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

(4) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen der Grundstücksentwässerungsanlage, die der Niederschlagswasserspeicherung im Sinne einer dauerhaften Rückhaltung (Rückhaltezysternen) dienen und durch die die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, vermindert werden. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> unter dem Überlauf der Anlage. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 15 m<sup>2</sup> der in die Anlage entwässernden versiegelten und angeschlossenen Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.

4. nach § 14 a wird folgender neuer § 14 b eingefügt:

#### **§ 14 b Einleitungsgebühr für die Straßen- entwässerung**

(1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 ThürStrG erhebt der Zweckverband eine jährliche Straßenentwässerungsgebühr. Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach § 23 Abs. 5 Satz 3 ThürStrG vorliegen.

- a) Die Gebühr beträgt inklusive der Unterhaltung und Reinigung der Straßensinkkästen und Regenwasserabläufe nebst Anschlusskanal für den Straßeneinlauf 0,80 Euro pro Quadratmeter des an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßengrundes.
- b) Die Gebühr ohne Unterhaltung und Reinigung der Straßensinkkästen und Regenwasserabläufe nebst Anschlusskanal für den Straßeneinlauf beträgt 0,75 Euro pro Quadratmeter des an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßengrundes.

Als angeschlossene Flächen gelten auch diejenigen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der

von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

(2) Die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche erfolgt im Wege einer Selbstauskunft durch den Gebührenschuldner. Der Zweckverband ist berechtigt, diese Daten im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln, wenn

- a) der Gebührenschuldner die Hebedaten nicht erklärt oder
- b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die tatsächliche Gebührenbemessungsfläche der nach Satz 1 erklärten nicht entspricht.

Die zusätzlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, die mit der Ermittlung oder Schätzung der Hebedaten entstehen, fallen dem Gebührenschuldner zur Last.

5. § 15 – Beseitigungsgebühr – erhält folgende Fassung:

### § 15

#### **Gebührenerhebung für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben**

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen sowohl von nicht als auch angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) 23,96 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
- b) 34,35 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage und Latrine.

6. § 17 erhält folgende Fassung:

### § 17

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Einleitungsgebührenschild für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebührenschild für Niederschlagswasser und die Straßentwässerungsgebührenschild entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild. Die Beseitigungsgebührenschild entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

(2) Die Grundgebührenschild für angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

7. § 18 erhält folgende Fassung:

### § 18

#### **Gebührenschildner**

(1) Gebührenschuldner für die Grund- und Einleitungsgebühren nach § 13 bis 14 a sowie § 15 ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnliche zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenschuldner ist auch ein Kleingartenverein nach dem Bundeskleingartengesetz. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

(2) Gebührenschuldner für die Straßentwässerungsgebühren nach § 14 b ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßentwässerung ist.

(3) Ist die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.



Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zu Abgabe verpflichtet.

8. § 19 erhält folgende Fassung:

### § 19

#### **Abrechnungszeitraum, Fälligkeit, Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

(1) Die Gebühren werden grundsätzlich kalenderjährlich abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzten Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(2) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen auf die zu erwartende Gebührensschuld verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührensschuld, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Elftels der Jahresgebührensschuld in den auf den Abrechnungsmonat folgenden zehn Monaten jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so werden die für die neuen Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrößen zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband einen abweichenden Abrechnungszeitraum festlegen.

### **Artikel II**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt mit Wirkung zum 31.12.2015 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes JenaWasser vom 29.02.2012 außer Kraft.

Jena, den 1. Dezember 2015

gez. Jürgen Hofmann  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

#### **Hinweis zur Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 1. Dezember 2015**

Diese Satzung wurde am 16. November 2015 mit Beschluss-Nr. 17/15 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 26. November 2015 Az. 240-1524.20-006/01-J die 13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser genehmigt.

Auszug aus der Begründung:

... „Aus der vorgelegten 13. Änderungssatzung vom 16.11.2015 ergaben sich keine offensichtlichen rechtlichen Fehler. Die Satzung ist deshalb zu genehmigen. Die Satzung ist nach Erhalt dieses Genehmigungsbescheides auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 1 ThürKO sowie § 22 Abs. 1 ThürKGG). Eine ausgefertigte Satzung sowie ein Bekanntmachungsnachweis sind dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden.“

Im Auftrag  
gez. Singer“

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 1. Dezember 2015

gez. Jürgen Hofmann - Siegel -  
Verbandsvorsitzender

\* \* \*

### **Neufassung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser vom 1. Dezember 2015**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. § 20 und 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürKAG) in der aktuell gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 16. November 2015 die folgende Neufassung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Abgabeerhebung**

(1) Der Zweckverband JenaWasser erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung § 7 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

#### **§ 2**

##### **Abgabebetrag, Abgabenbefreiungen**

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleitung gilt auch die Verbrin-

gung von Abwasser in das Grundwasser im Wege der Versickerung.

(2) Die Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser ist insbesondere abgabefrei, wenn

1. es in einer Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 behandelt wird und
2. der Schlamm einer Abwasserbehandlungsanlage des Zweckverbandes JenaWasser zugeführt wird und
3. die Grundstückskläranlage darüber hinaus entsprechend der bauaufsichtlichen Zulassung betrieben wird, was in der Regel dann gegeben ist, wenn ein Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Unternehmen nachgewiesen werden kann.

Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des Abs. 1 und 2 dar. Die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse sind dem Zweckverband vorzulegen.

#### **§ 3**

##### **Abgabemaßstab**

(1) Die Abgabe wird für Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.

Maßgebend für die Zahl der Einwohner nach Abs. 1 sind die zum 30. Juni des Kalenderjahres, für welches die Abgabe zu entrichten ist, für das Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz einwohnermelderechtlich erfassten Einwohner.

(2) Für Grundstücke, von denen von nicht aus Haushaltungen stammendes, aber ähnliches Schmutzwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 eingeleitet wird, weil das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen u. a. Eigengewinnungs- oder -bezugsanlagen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grund-

stück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen.

Auf Verlangen des Zweckverbandes sind vom Abgabepflichtigen zur Ermittlung der Abwassermengen, welche aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt werden, Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten. Zudem ist der Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des §§ 6 Abs. 2, 11 des Eichgesetzes in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Regelung für die Durchführung der mess- und eichrechtlichen Rechtsvorschriften (ThürMEZustVO) in der aktuell gültigen Fassung verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Zweckverband.

(3) Die Wassermengen, die der Abgabe nach Abs. 2 zugrunde liegen, werden durch

Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband JenaWasser zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. der Zählerstand der an privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Abs. 2 Satz 3 installierten Messeinrichtung bzw. Messeinrichtungen vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, werden bei landwirtschaftlichen Betrieben auf Antrag die abzusetzenden Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> p. a. als nachgewiesen wobei für die Tierarten bzw. Aufwuchsgrößen der folgende Vom-Hundert-Satz bezogen auf eine Großvieheinheit gilt:

Tierart	Vom-Hundert-Satz
<b><u>Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel</u></b>	
Rinder bis 24 Monate	0,600
Rinder über 24 Monate	1,000
<b><u>Schafe und Ziegen</u></b>	
Schafe 9 Monate	0,050
Schafe über 9 bis 18 Monate	0,100
Schafe über 18 Monate	0,150
Ziegen	0,150
<b><u>Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</u></b>	
	0,700
<b><u>Schweine</u></b>	
Ferkel bis 30 kg	0,020
Zucht- und Mastschweine über 30 kg	0,060
<b><u>Geflügel (Legehennen, Junghennen, Mastgeflügel, Enten, Gänse und Truthühner)</u></b>	
	0,004
<b><u>Dam-, Rot-, Muffelwild, Lama, Laufvögel</u></b>	
	0,300

Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtete.

Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jeden Bewohner des Betriebsanwesens mindestens 30 Kubikmeter und 8 Kubikmeter pro auf dem Grundstück Beschäftigten betragen. Maßgeblich für die Zahl der Bewohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Wassermenge abgesetzt werden soll.

Auf dem Grundstück wohnt, wer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz dort behördlich gemeldet ist. Wird der Wert von 30 Kubikmeter nicht erreicht, ist die Absatzmenge entsprechend zu verringern. Anträge auf Absetzung vorstehend pauschal ermittelter Wassermengen sind bis 15. Dezember des laufenden Jahres beim Zweckverband zu stellen.

Auf dem Grundstück beschäftigt ist eine für das landwirtschaftliche Unternehmen tätige Person. Zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl ist maßgebend die am 30.06. jeden Jahres bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft angemeldete Mitarbeiterzahl.

#### **§ 4 Abgabesatz**

(1) Der Abgabesatz für Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen in Gewässer beträgt **17,90 Euro** pro Einwohner je Grundstück.

(2) Der Abgabesatz für die Einleitung von ähnlichem Schmutzwasser in Gewässer beträgt **0,40 Euro** pro Kubikmeter je Grundstück.

#### **§ 5 Entstehen, Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung**

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt bzw. die Befreiungstatbestände des § 2 Abs. 2 auf die Einleitung zutreffen.

(2) Die Kommunalabgabe wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Abgabe ist jeweils 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(3) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschläge) auf die Abgabeschuld verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Abgabeschuld, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Einwohnerzahl des Vorjahres bzw. der Jahresgesamteinleitung fest. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Elftels der Jahresabgabenschuld in den auf den Abrechnungsmonat folgenden zehn Monaten jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

(4) Ungeachtet der Regelung in Abs. 1 kann der Zweckverband eine abweichende Abrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Abgabenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### **§ 6 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs sowie ein Kleingartenverein nach dem Bundeskleingartengesetz, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 20.12.1993 in der Fassung der 8. Änderungssatzung außer Kraft.

Jena, den 1. Dezember 2015  
gez. Jürgen Hofmann  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

**Hinweis zur Bekanntmachung der Neufassung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser vom 1. Dezember 2015**

Diese Satzung wurde am 16. November 2015 mit Beschluss-Nr. 24/15 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 26. November 2015 Az. 240.2-1528-003/15-J den Eingang der Satzung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 1. Dezember 2015

gez. Jürgen Hofmann - Siegel -  
Verbandsvorsitzender

\* \* \*

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2016**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 53 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) jeweils in der aktuell geltenden Fassung erlässt der Zweckverband JenaWasser folgende Haushaltssatzung.

**§ 1**

**Erfolgs- und Vermögensplan**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

für den Betriebszweig Wasserversorgung

a) im Erfolgsplan	
die Erträge	16.335,5 T€
die Aufwendungen	13.529,5 T€

b) im Vermögensplan	
die Einnahmen	13.371,1 T€
die Ausgaben	13.371,1 T€

für den Betriebszweig Abwasserentsorgung

a) im Erfolgsplan	
die Erträge	23.281,0 T€
die Aufwendungen	20.180,0 T€

b) im Vermögensplan	
die Einnahmen	18.136,0 T€
die Ausgaben	18.136,0 T€

festgesetzt.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird für

die Wasserversorgung auf 3.100,0 T€

die Abwasserentsorgung auf 4.010,0 T€

festgesetzt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

für den Betriebszweig Wasserversorgung  
auf 7.405,0 T€

für den Betriebszweig Abwasserentsorgung  
auf 8.000,0 T€

festgesetzt.

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Zweckverband JenaWasser

für den Betriebszweig Wasserversorgung  
auf 2.250,0 T€

für den Betriebszweig Abwasserentsorgung  
auf 2.250,0 T€

festgesetzt.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Jena, den 1. Dezember 2015

gez. Jürgen Hofmann                      - Siegel -  
Verbandsvorsitzender

#### Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 21/15 und 22/15 vom 16. Dezember 2015 hat die Versammlung die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2016 sowie die Finanzpläne der Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für die Jahre 2015 bis 2019 des Zweckverbandes JenaWasser mit Anlagen beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 30. November 2015 gemäß § 63 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 76 Abs. 3 ThürKO sowie §§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 1 Ziffer 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 3.100 T€ und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 4.010 T€ rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 59 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 76 Abs. 3 ThürKO sowie §§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 1 Ziffer 2 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) wurde der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 7.405 T€ und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 8.000 T€ rechtsaufsichtlich genehmigt

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

#### Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2016 liegen vom 4. Januar 2016 bis zum 21. Januar 2016

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena öffentlich aus und stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung.

\* \* \*

## **Veröffentlichung der Beschlüsse der 131. Verbandsversammlung am 16. November 2015 des Zweckverbandes JenaWasser**

### **15. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes JenaWasser**

#### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 15. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes JenaWasser.

#### Begründung:

Bis zum Zeitpunkt des o. g. Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) am 21. November 2011 (Az. 9 B 99/10) bestand auch auf Grund der allgemeinen Regelungen des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) die Rechtsauffassung, dass die Straßenbaulastträger für die Reinigung der Straßensinkkästen zuständig sind. Das genannte Urteil des BVerwG hat in der Folge bei Straßenbaulastträgern und Aufgabenträgern zu großer Verunsicherung geführt.

JenaWasser hat sich bemüht, durch den Erfahrungsaustausch mit anderen Aufgabenträgern, der Einholung eines Gutachtens der Rechtsanwaltskanzlei PWC und der Abstimmung mit der Rechtsaufsicht Thüringer Landesverwaltungsamt (LVA) eine rechtskonforme Umsetzung der Rechtsprechung zu organisieren.

In der Folge ist die Verantwortlichkeit von JenaWasser für die Sinkkastenreinigung als Teil der Verbandsaufgaben im Rahmen der Abwasserbeseitigung unstrittig.

Dem Wunsch der Stadt Jena auf Rückübertragung dieser Teilaufgabe (ist rechtlich möglich) wird durch Änderung der Verbandssatzung und der Entwässerungssatzung entsprochen. Die Kosten der Reinigung der Sinkkästen sind in der Folge in die Kosten der Straßenentwässerungsgebühr einzurechnen.

Da sich die Stadt Jena entschieden hat, diese Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung selbst zu übernehmen, sind in der Folge unterschiedliche Straßenentwässerungsgebühren zu kalkulieren und für den nächsten Kalkulationszeitraum zur Anwendung zu bringen.

\* \* \*

### **2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser**

#### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser.

#### Begründung:

Gemäß § 10 der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser beschließt die Verbandsversammlung den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Verbandssatzung.

Grundlage ist weiterhin die Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vom 21. November 2011 (Az. 9 B 99/10) zu Verantwortlichkeiten bei der Sinkkastenreinigung.

Bis zum Zeitpunkt des o. g. Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) am 21. November 2011 (Az. 9 B 99/10) bestand auch auf Grund der allgemeinen Regelungen des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) die Rechtsauffassung, dass die Straßenbaulastträger für die Reinigung der Straßensinkkästen zuständig sind. Das genannte Urteil des BVerwG hat in der Folge bei Straßenbaulastträgern und Aufgabenträgern zu großer Verunsicherung geführt.

JenaWasser hat sich bemüht, durch den Erfahrungsaustausch mit anderen Aufgabenträgern, der Einholung eines Gutachtens der Rechtsanwaltskanzlei PWC und der Abstimmung mit der Rechtsaufsicht Thüringer Landesverwaltungsamt (LVA) eine rechtskonforme Umsetzung der Rechtsprechung zu organisieren.

In der Folge ist die Verantwortlichkeit von JenaWasser für die Sinkkastenreinigung als Teil der Verbandsaufgaben im Rahmen der Abwasserbeseitigung unstrittig.

Dem Wunsch der Stadt Jena auf Rückübertragung dieser Teilaufgabe (ist rechtlich möglich) wird durch Änderung der Verbandssatzung und der Entwässerungssatzung entsprochen. Die Kosten der Reinigung der Sinkkästen sind in der Folge in die Kosten der Straßenentwässerungsgebühr einzurechnen.

Da sich die Stadt Jena entschieden hat, diese Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung selbst zu übernehmen, sind in der Folge unterschiedliche Straßentwässerungsgebühren zu kalkulieren und für den nächsten Kalkulationszeitraum zur Anwendung zu bringen.

\* \* \*

### **13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser**

#### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

#### Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1.2. der Verbandsatzung des Zweckverbandes JenaWasser beschließt die Verbandsversammlung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbandsatzung.

Die Satzungsänderung ist zunächst notwendig, da die Vorschriften über die Gebührenbemessung nach § 12 Abs. 6 ThürKAG dies erfordern: Danach können die gebührenfähigen Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Diese Grenze ist nunmehr erreicht, da die Gebührenkalkulation für die derzeitigen Benutzungsgebühren für den Zeitraum ab 01.01.2012 bis 31.12.2015 galt.

Um dem Gebot des Ausgleiches von Gebührenüber- oder -unterdeckungen nachzukommen, wurde eine Nachkalkulation angefertigt, die dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigelegt ist.

Diese Über- und Unterdeckungen jeweils bezogen auf die jeweilige Gebührenart berücksichtigend sowie unter Maßgabe der Prognose für die kommenden vier Jahre wurde eine Vorkalkulation für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2019 erstellt (Anlage 2). Die Veränderungen des Mengengerüsts für den Prognosezeitraum sind unmittelbar aus dem von der Verbandsversammlung beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) abgeleitet und berücksichtigt daneben auch Neubebauungen.

Zu den einzelnen Regelungen der Änderungssatzung:

#### Gebührenerhebung (§ 13 ff.)

Grundgebühren:

Bedingt durch die Umsetzung der dem Zweckverband obliegenden Aufgabe der Abwasserableitung und -beseitigung auf der Grundlage des ABK sowie der vorher gültigen abwassertechnischen Zielplanungen kam es in der Vergangenheit zu einer erheblichen Zunahme der einleitungsunabhängigen Kosten (Fixkosten) für sämtliche Volleinleitungsverhältnisse. Unter einem solchen wird die Abteilung von Schmutzwasser über eine öffentliche Kanalisation mit nachfolgender vollbiologischer Behandlung in einer Zentralkläranlage verstanden. Dieser Trend wird sich auch über den Prognosezeitraum für die Gebührenkalkulation hinaus bis zur Herstellung des Endausbauzustandes der öffentlichen Einrichtung (derzeit geplant 2028) fortsetzen.

Hingegen blieben die Fixkosten für sämtliche sogenannten Teileinleitungsverhältnisse (Einleitungen in einen öffentlichen Kanal bei gleichzeitiger grundstückseigener Vorbehandlung der Abwässer in einer Kleinkläranlage) unverändert, da naturgemäß in diesen Teilortskanalisationen keine Investitionen stattfanden.

Aufgrund dieser Kostenkonstellation wird mit dem beigelegten Satzungsentwurf empfohlen, abweichend von der bisherigen Gleichstellung im Rahmen der Grundgebührenerhebung vorgeschlagen, eine sachgerechte Differenzierung dahingehend vorzunehmen, dass für Volleinleitungsverhältnisse eine höhere Grundgebühr erhoben wird. Die Grundgebühr für sämtliche Teileinleitungsverhältnisse soll unverändert beibehalten werden.

#### Einleitungs- und Beseitigungsgebühren:

Unter Maßgabe der Grundgebührendifferenzierung ergeben sich im Rahmen der Neukalkulation folgende Einleitungs- und Beseitigungsgebühren:



Einleitungsgebühren Schmutzwasser pro Kubikmeter:

Volleinleiter (Kanaleinleitung mit Reinigung in Zentralkläranlage) 1,65 Euro (2015: 1,58 €)

Teileinleiter (Kanaleinleitung mit Ableitung in Vorfluter) 0,94 Euro (2015: 0,99 €)

Teileinleiter (Kanaleinleitung mit Ableitung in Vorfluter und biologischer Vorreinigung) 0,47 Euro (2015: 0,51 €)

Einleitungsgebühren Regenwasser pro Quadratmeter:

Niederschlagswasser Grundstück 0,51 Euro (2015: 0,56 €)

Niederschlagswasser Straße 0,80 Euro (2015: 0,80 €)

Neu:

Niederschlagswasser Straße ohne Sinkkastenreinigung 0,75 Euro

Die Differenzierung der Niederschlagswassergebühr für Einleitungen von öffentlichen Straßen ist auch unter Beachtung des in Thüringen geltenden aufgabenbezogenen Einrichtungsbegriffes nach Aussage des Thüringer Landesverwaltungsamtes zulässig.

Eine weitere Änderung betrifft die Einfügung des § 14 b sowie damit im Zusammenhang die Einfügungen in § 8 Abs. 2 sowie § 17 Abs. 1 der BGS-EWS hinsichtlich der Erhebung der Straßenentwässerungsgebühren.

Bislang erfolgte die Erhebung dieser Gebühren auf der Grundlage einer separaten Satzung (Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes JenaWasser). Der sachliche Einleitungstatbestand in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist für die Einleitung von Niederschlagswasser von Straßen sowie von privaten Grundstücken identisch. Insofern ist kein sachlicher Grund gegeben, separates Satzungsrecht vorzuhalten, zumal alleiniger Gegenstand der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung die Nutzung der öffentlichen Einrichtung ist. Im Rahmen der Thüringer Rechtsprechung wurde in den letzten Jahren mehrfach geäußert, dass aus diesem Grunde eine Einbeziehung des Einleitungstatbestandes von öffentlichen

Straßen im Sinne des § 2 Thüringer Straßengesetz geboten ist. Durch die Einbeziehung kommt es zu einer Vereinfachung des Satzungsrechts, da mit dem Inkrafttreten der 13. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung gleichfalls empfohlen wird, die erwähnte bisherige separate Satzung außer Kraft zu setzen.

Beseitigungsgebühren:

Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlage 34,35 Euro (2015: 27,97 €)

Abwasser aus abflussloser Grube 23,96 Euro (2015: 19,17 €)

Vereinfachter Nachweis der abzusetzenden Mengen für landwirtschaftliche Betriebe:

Soweit es sich um landwirtschaftliche Grundstücke handelt, auf denen Abwasser anfällt und eingeleitet wird (gemischt genutzte Grundstücke), stellt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung auf die Erhebung der Tierseuchenbeiträge ab. Dies ermöglicht dem Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes einen vereinfachten Nachweis, da der Viehbestand pro Grundstück im Beitragsbescheid konkret ausgewiesen ist. Im Rahmen eines Rechtsstreites im vergangenen Jahr wurde dem Zweckverband empfohlen, die konkreten Vom-Hundert-Sätze bezogen auf die Viehhaltung direkt im Satzungstext auszuweisen. Dieser Empfehlung wird mit der Regelung in § 14 Rechnung getragen.

Die Regelung entspricht dem aktuell gültigen Beitragsverzeichnis der Thüringer Landestierseuchenkasse, so dass ein vereinfachter Nachweis weiterhin möglich ist.

Weitere farblich markierte Änderungen sind rein redaktioneller Art.

Es wird empfohlen, der 13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zuzustimmen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Entwurf der Satzung als genehmigungsfähig beurteilt. Eine Prüfung sämtlicher Kalkulationen hat stattgefunden.

\* \* \*

## **Neufassung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser (Kleineinleitersatzung)**

### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschliet die Neufassung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser.

### Begrundung:

Auf der Grundlage des  10 Absatz 1 Ziffer 1.2 der Verbandsversammlung obliegt der Erlass und die nderung von Satzungen der Verbandsversammlung.

Fur das Einleiten von Abwasser in ein Gewasser ist nach dem Abwasserabgabengesetz eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). Als Einleitung von Abwasser in ein Gewasser zahlt nach Magabe des Wasserhaushaltsgesetzes auch die Versickerung/Verrieselung auf Boden und damit die Zufuhrung zum Grundwasser.

Ziel der Abwasserabgabe ist es, die Gewasserbelastung durch die Behandlung des hauslichen Abwassers zu reduzieren. Die Erhebung der Abwasserabgabe dient nicht der Erzielung von Einnahmen fur den Landeshaushalt. Die Abwasserabgabe soll vielmehr als umweltpolitisches Instrument entsprechend dem Verursacherprinzip die Kosten zur Vermeidung, Beseitigung und zum Ausgleich von Gewasserbelastungen demjenigen zurechnen, der durch ungenugende Behandlung seines Abwassers auch Kosten einspart. Die Einnahmen aus der Abwasserabgabe werden zweckgebunden fur Manahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewassergute eingesetzt. So fordert der Freistaat Thuringen beispielsweise den Bau kommunaler Klaranlagen als auch den Neubau biologischer Kleinklaranlagen.

Grundsatzlich wird die Abwasserabgabe durch die jeweiligen Bundeslander auf der Grundlage eines entsprechenden Ausfuhrungsgesetzes erhoben. Das Thuringer Landesrecht sieht in  7 Abs. 1 ThurAbwAG vor, dass die jeweilige abwasserbeseitigungspflichtige Korperschaft anstelle der Einleiter abgabepflichtig gegenuber dem Freistaat Thuringen ist, die weniger

als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser

- aus Haushaltungen und
- hnliches Schmutzwasser

einleiten (sogenannte Kleineinleitungen).

Zur Umsetzung der Abgabepflicht hat der jeweilige Abwasserbeseitigungspflichtige jahrlch zum 31.03. nach dem Veranlagungsjahr eine entsprechende Erklrung unter Verwendung des als Anlage 2 beigefugten Formulars abzugeben.

Dabei wird die Abwasserabgabe **aus Haushaltungen** (Anlage 2 Seite 1) nach der Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf direkt einleitenden Grundstucken gemeldeten Personen erklrt, wahrend die Abwasserabgabe fur **hnliches Schmutzwasser** nach dem Kubikmetermastab (Anlage 2 Seite 2) erklrt wird.

 8 ThurAbwAG ermachtigt den Abwasserbeseitigungspflichtigen weiterhin, diese Abwasserabgabe nach den Bestimmungen des Thuringer Kommunalabgabengesetzes abzuwalzen.

Bei der Abwaltung ist grundsatzlich von Mastaben auszugehen, die zu der Schadlichkeit des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers in keinem unangemessenen Verhaltnis stehen. Seit Grundung des Zweckverbandes wurde zur Abwaltung der Abgabe allein der Trinkwassermastab genutzt. Der derzeit gultige Abgabensatz betragt 0,14 Euro/m<sup>3</sup>.

Da JenaWasser seit 2011 auch ebenso verpflichtet ist, eine Abwasserabgabe fur Regenwasser zu erheben und fur diese analog der Kleineinleiterabgabe ebenfalls der pauschalierte Einwohnermastab Verwendung findet, hat JenaWasser seine Abrechnungssoftware so ertuchtigt, dass Einwohnerzahlen erfasst und auch nachgewiesen werden konnen.

Der dieser Beschlussvorlage beigefugt Entwurf sieht eine Neufassung der Satzung dahingehend vor, dass der Abwaltungsmastab mit dem Erklrungsmastab bereinstimmt, was zu einer gegenuber dem bisherigen Mastab

erheblich höheren Transparenz und Nachvollziehbarkeit der zu deckenden Kosten führt.

In diesem Rahmen wird es jedoch erstmals notwendig, Klarstellung der Unterscheidung der Begriffe Schmutzwasser aus Haushaltungen (Wohngrundstücke) sowie ähnliches Schmutzwasser vorzunehmen. Dies erfolgt mit den Regelungen in § 3 des Satzungsentwurfs.

Eine Abgabepflicht besteht für den Zweckverband insbesondere dann nicht, wenn die Abwässer vor Einleitung in ein Gewässer in einer vollbiologischen Kleinkläranlage behandelt werden.

Bedingt durch die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzepts und des inzwischen erreichten Anschlussgrades ist die Anzahl der Grundstücke, auf denen eine Abwasserbehandlung nach dem sogenannten Stand der Technik erfolgt, in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen, so dass zusätzlich eine entsprechende satzungsrechtliche Klarstellung in § 2 vorgenommen wurde.

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus wurde § 2 Abs. 2 Ziffer 3 aufgenommen, der vorsieht, dass der Befreiungstatbestand es jedoch auch erfordert, dass die Anlage auch entsprechend der bauaufsichtlichen Zulassung betrieben werden muss, was einen entsprechenden Wartungsvertrag erfordert.

Diese Regelung wurde in direkter Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt aufgenommen und trägt der Tatsache Rechnung, dass diese Behörde als zuständige Veranlagungsbehörde der Abwasserabgabe eine Befreiung dann nicht erteilt, wenn kein Wartungsvertrag besteht oder wenn die im Rahmen der Wartung durchzuführenden Beprobungen eine Einleitungsqualität ergeben, die nicht dem Stand der Technik entsprechen. Liegt ein solcher Sachverhalt vor, wäre die Abgabe auf den Einleiter abzuwälzen, da der Zweckverband durch den Freistaat nicht von der Zahlung befreit wird.

Die Anpassung des vereinfachten Nachweises für abzusetzende Mengen für ähnliches Schmutzwasser in landwirtschaftlich gemischt genutzten Grundstücken ist analog der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung gestaltet worden und entspricht

der aktuellen Gestaltung der Landestierseuchenkasse.

Da der Abgabensatz nunmehr mit dem Erklärungssatz identisch ist, entfällt die Notwendigkeit einer separaten Kalkulation.

Der Satzungstext ist inhaltlich mit dem Landesverwaltungsamt abgestimmt, das dessen Genehmigungsfähigkeit bestätigt hat.

\* \* \*

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2016**

#### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2016 nebst Anlagen.

#### Begründung:

Nach § 36 ThürKGG i. V. m. §§ 55 ThürKO hat der Zweckverband für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Bei der Aufstellung sind auch die Grundsätze der Thüringer Eigenbetriebsverordnung zu beachten, da der Zweckverband einen Eigenbetrieb unterhält.

Im Jahr 2016 ist in beiden Betriebszweigen eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionen vorgesehen. Ohne diese ist eine Umsetzung der notwendigen Investitionen im Vermögensplan des Jahres 2016 nicht möglich.

Die Kreditaufnahme im Betriebszweig Wasserversorgung beträgt 3.100 T€. Die Kreditaufnahme im Betriebszweig Abwasserentsorgung beträgt 4.010 T€.

Die Haushaltssatzung enthält in den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Verpflichtungsermächtigungen. Die Verpflichtungsermächtigungen im Betriebszweig Wasserversorgung betragen 7.405 T€. Die Verpflichtungsermächtigungen im Betriebszweig Abwasserentsorgung betragen 8.000 T€.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist in beiden Betriebszweigen genehmigungspflichtig, da in den Jahren zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind.

\* \* \*

### **Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019 zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2016**

#### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt den Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019 zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2016 nebst Anlagen.

#### Begründung:

Nach § 36 ThürKGG i. V. m. §§ 55 ThürKO hat der Zweckverband für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Gemäß § 62 ThürKO ist ein Beschluss über den Finanzplan erforderlich. Bei der Aufstellung sind auch die Grundsätze der Thüringer Eigenbetriebsverordnung zu beachten, da der Zweckverband einen Eigenbetrieb unterhält.

Im Jahr 2016 ist in beiden Betriebszweigen eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionen vorgesehen. Ohne diese ist eine Umsetzung der notwendigen Investitionen im Vermögensplan des Jahres 2016 nicht möglich.

Die Kreditaufnahme im Betriebszweig Wasserversorgung beträgt 3.100 T€. Die Kreditaufnahme im Betriebszweig Abwasserentsorgung beträgt 4.010 T€.

Die Haushaltssatzung enthält in den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Verpflichtungsermächtigungen. Die Verpflichtungsermächtigungen im Betriebszweig Wasserversorgung betragen 7.405 T€. Die Verpflichtungsermächtigungen im Betriebszweig Abwasserentsorgung betragen 8.000 T€.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist in beiden Betriebszweigen genehmigungspflichtig, da in den Jahren zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind.

\* \* \*

### **Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2015**

#### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Bestellung der PricewaterhouseCoopers AG als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2015 des Zweckverbandes

des JenaWasser sowie seines Eigenbetriebes Wasser- und Abwasserbetrieb Jena.

#### Begründung:

Durch Beschluss der Verbandsversammlung fand, beginnend mit dem Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2009, ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statt und seitdem prüft die PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG, Erfurt den Zweckverband JenaWasser mit seinem Eigenbetrieb.

Sinnvoll ist in jedem Fall die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für mehrere Jahre, da einerseits der Erstprüferaufwand deutlich höher ist und andererseits aus Prüfungssicht Schwerpunkte für vertiefende Prüfungen gesetzt werden sowie Prüfungsergebnisse über mehrere Jahre verfolgt werden können.

Seit dem Jahr 2014 ist die Stadt Jena gesetzlich verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen. Ein kommunaler Gesamtabschluss, wie ihn die Stadt Jena erstellen muss, ist vergleichbar mit Konzernabschlüssen für Unternehmensgruppen, wie diese ebenfalls nach deutschem Handelsrecht gefordert werden. Diese Abschlüsse dienen als zusätzliches Informationsinstrument zur Darstellung einer erweiterten Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kommune oder von kommunalen Verbänden. Für die Erstellung eines solchen komplexen Gesamtabschlusses bedarf es größerer organisatorischer und struktureller Vorbereitungen und einer Begleitung von Wirtschaftsprüfern, die neben ihren Prüfungsaufgaben zum Jahresabschluss auch die Abstimmung der Geschäftsbeziehungen zwischen den einbezogenen kommunalen Verwaltungen, Eigenbetrieben, Zweckverbänden und Unternehmen leisten können.

Die Stadtwerke Jena Gruppe und speziell die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH haben mit solchen Abstimmungen bereits einige Erfahrungen bei der Erstellung des eigenen Konzernabschlusses der Stadtwerke Jena GmbH. Als Betriebsführer für den Zweckverband JenaWasser bringen sie diese Erfahrung gern ein und empfehlen, die Prüfungsgesellschaft auch für das erste Folgejahr eines solchen Gesamtabschlusses nicht zu wechseln, um somit auf die Erfahrun-

gen der geprüften Vorjahre zurückgreifen zu können. Der Fachdienst Finanzen der Stadt Jena teilt diese Sichtweise und wird diesen Vorschlag für weitere einbezogene Unternehmen der Stadt Jena ebenfalls vornehmen.

\* \* \*

### **Anschlussfinanzierung des Zweckverbandes JenaWasser 2015/2016 sowie Kreditneuaufnahmen Haushalt 2016**

#### Beschluss:

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die dargestellten Kreditaufnahmen entsprechend der beschriebenen Struktur umzusetzen. Hierbei sind die Kreditangebote mit den günstigsten Konditionen für den Zweckverband JenaWasser abzuschließen.

#### Begründung:

1.) Am 30.12.2015 endet die Zinsbindung für ein Darlehen mit einer Restschuld von 2.045 T€ des Zweckverbandes JenaWasser bei der DKB Deutschen Kreditbank AG. Dieses Darlehen wurde ursprünglich im Jahr 1994 von der Ostthüringer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH im Zuge der Entflechtung übernommen. Im Jahr 2000 erfolgte eine interne Neustrukturierung der übernommenen Kredite in deren Rahmen dieses Darlehen zu 81 % dem Betriebsteil Trinkwasserversorgung und zu 19 % dem Betriebsteil Abwasserentsorgung zugeordnet wurde. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 25 Jahren.

Aufgrund der endenden Zinsbindung soll eine Ausschreibung des Kreditvolumens zur Anschlussfinanzierung vorgenommen werden. Die vollständige Tilgung soll bei unveränderter Struktur bis zum Jahr 2025 erfolgen.

Die Vergabe des Darlehens in Höhe von 2.045 T€ soll zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit über eine Ausschreibung geschehen, bei der fünf Banken angefragt werden.

2.) Zum 31.12.2015 endet die Zinsbindung für ein weiteres Darlehen des Zweckverbandes JenaWasser mit einer Restschuld von 7.948 T€ bei der Landesbank Hessen-Thüringen. Das Darlehen ist dem Bereich Trinkwasserversorgung zu 100 % zugeordnet. Ursprünglich wurden zwei Darlehen in den Jahren

1993/1994 für Investitionen aufgenommen. Diese wurden durch Umschuldung im Jahr 2000 zu einem Darlehen zusammen gefasst. Der Beschluss zur Umschuldung sah eine Kreditlaufzeit von 35 Jahren vor. Das Darlehen hat somit noch eine Restlaufzeit von 20 Jahren.

Für zwei weitere Kredite, welche im Jahr 2005 in Höhe von insgesamt 10.000 T€ für die Erstattung der Beiträge nach ThürKAG für den Betriebsteil Trinkwasserversorgung aufgenommen wurden, läuft die Zinsbindung zum 29.01.2016/30.01.2016 aus. Die Restschuld beträgt für beide Darlehen in Summe 5.000 T€. Im Januar 2016 ist die Erstattung des dann noch bestehenden Auflösungsbetrages in Höhe von 3.144 T€ durch den Freistaat Thüringen geplant. Diese Erstattung soll zur teilweisen Sondertilgung der Restschuld verwendet werden. Der nach Sondertilgung verbleibende Betrag in Höhe von 1.856 T€ soll über eine Restlaufzeit von 20 Jahren finanziert werden.

Um das Kreditportfolio des Zweckverbandes JenaWasser zu optimieren, schlagen wir vor, auf Grund der Zuordnung der Darlehen zum Betriebsteil Trinkwasserversorgung und der identischen Restlaufzeit von 20 Jahren die zu prolongierenden Kreditvolumina in Höhe von 7.948 T€ und 1.856 T€ zu einem Darlehen zusammen zufassen.

Die Vergabe des Darlehens in Höhe von 9.804 T€ soll zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit über eine Ausschreibung geschehen, bei der fünf Banken angefragt werden.

3.) In der Haushaltssatzung 2016 ist laut § 2 geplant im Bereich Trinkwasserversorgung Kredite für Investitionen in Höhe von 3.100 T€ sowie im Bereich Abwasserentsorgung Kredite für Investitionen in Höhe von 4.010 T€ aufzunehmen.

Es ist vorgesehen, die oben genannten Kredite nach der Genehmigung des Haushaltes 2016 durch das Landesverwaltungsamt in der entsprechenden Höhe aufzunehmen. Die Laufzeit der Darlehen soll sich hierbei an der Abschreibungsdauer der zu finanzierenden Investitionsmaßnahmen orientieren. Aus

diesem Grund wir eine Kreditlaufzeit von 30 Jahren vorgeschlagen. Ferner ist ein Zinsfestschreibungszeitraum von 10 Jahren mit einem tilgungsfreien Jahr vorgesehen.

Die Vergabe der in der Haushaltsatzung 2016 enthaltenen Darlehen für die Betriebszweige Abwasserent- und Trinkwasserversorgung in den jeweiligen Höhen von 4.010 T€ und 3.100 T€ soll zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit über eine Ausschreibung geschehen, bei der fünf Banken angefragt werden.

\* \* \*

### **Gemeinsame Ausschreibung und Konzept- erarbeitung Klärschlamm Entsorgung Ostthüringen**

#### Beschluss:

Die Werkleitung wird beauftragt, die Teilnahme von JenaWasser an der gemeinsamen Ausschreibung Klärschlamm Entsorgung Ostthüringen entsprechend dem beigefügten Entwurf zu organisieren und an der Entwicklung eines gemeinsamen mittel- und langfristigen Entsorgungskonzeptes der ostthüringer Aufgabenträger der Abwasserentsorgung mitzuwirken.

#### Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1.1 der Verbandsatzung des Zweckverbandes JenaWasser beschließt die Verbandsversammlung über die Planung, die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.

Die bereits 2015 wirksam gewordenen und sich 2017 weiter verschärfenden Bedingungen zur bisher praktizierten landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zwingen die Aufgabenträger in ganz Deutschland, spätestens ab 2017 den Übergang zur Klärschlammverbrennung als einzig noch möglichen Entsorgungsweg zu vollziehen. Lediglich sehr geringe Klärschlammengen kleinerer ländlicher Kläranlagen können unter den verschärften Bedingungen noch landwirtschaftlich ausgebracht werden. 80 % der anfallenden Klärschlämme von JenaWasser müssen bereits derzeit verbrannt werden.

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung und im aktuell vorgelegten Referentenentwurf zur Klärschlammverordnung sind weitere

Verschärfungen der Ausbringungsanforderungen und der mittelfristige komplette Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung verankert.

Zusätzlich ist bis 2025 die Phosphorrückgewinnung sicherzustellen und bis 2019 hierzu ein Maßnahmenplan jedes Aufgabenträgers vorzulegen.

Dies wiederum schließt langfristig die derzeit noch mögliche Mitverbrennung von Klärschlämmen in Kohlekraftwerken nahezu aus, so dass perspektivisch nur noch reine Klärschlammverbrennungsanlagen (Monoverbrennungsanlagen) zur Entsorgung genutzt werden können. Ausreichende Kapazitäten sind insbesondere in Ostdeutschland nicht vorhanden, so dass diese durch private Investoren oder die Aufgabenträger errichtet werden müssen. Die derzeit vorhandenen Mitverbrennungskapazitäten und Monoverbrennungsanlagen in Mitteldeutschland sind im Besitz weniger großer Konzerne.

Durch Marktstudien ist belegbar, dass Trocknungs- und Verbrennungsanlagen für einzelne Aufgabenträger nicht wirtschaftlich errichtet und betrieben werden können. Vor diesem Hintergrund haben die ostthüringer Aufgabenträger erste Überlegungen und Schritte einer gemeinsamen Bearbeitung der Problematik u. a. in Form einer gemeinsamen Projektstudie unternommen.

Als erster konkreter Schritt einer aktiven Zusammenarbeit soll eine Solidargemeinschaft in Form einer gemeinsamen Ausschreibung gebildet werden und so die Zusammenarbeit als erster Schritt organisiert werden. Sowohl für die dominierende Verbrennung als auch für die geringfügigen Mengen noch landwirtschaftlich verwertbarer Klärschlämme wird jeweils ein Preis ausgeschrieben, der dann für alle teilnehmenden Aufgabenträger gilt. Damit soll eine größere Marktwirkung in der derzeitigen Situation erreicht und das Zusammenwirken der Verbände entwickelt werden.

In einer 2. Stufe soll, auf die bisherigen Untersuchungen aufbauend, ein gemeinsames mittel- und langfristiges Konzept der Klärschlamm Entsorgung für Ostthüringen entwickelt werden, welches durch Beschluss-

fassung in den Verbandsgremien den weiteren Weg zur Lösung der Problematik fixieren soll.

Entwicklungen wie in Ostthüringen sind durch die Mitwirkung von JenaWasser in der Bundesarbeitsgruppe Klärschlamm des Fachverbandes DWA bundesweit zu beobachten, was eine Bestätigung des vorgeschlagenen Weges ist. Der Fachverband bewertet diese Entwicklung als zwangsläufig und zielführend.

\* \* \*

## **- Nichtamtlicher Teil -**

### **Öffentliche Ausschreibung - Subaru Forester -**

Der Zweckverband JenaWasser schreibt folgendes Fahrzeug zum Verkauf aus:

- Hersteller: Subaru
- Typ: Forester, Fuji Heavy Ind., Geländewagen
- Erstzulassung: 01.09.2009
- Farbe: weiß
- Motor: 1998 ccm, 108 kW (147 PS)
- Diesel Euro 4
- HU + AU: 08/2016
- km-Stand: ca. 104.500 km
- Anzahl der Sitzplätze: 5
- Anzahl der Türen: 5
- Zul. Gesamtgewicht: 2.050 kg
- Motorschaden
- Der weitere Gesamtzustand ist entsprechend des Fahrzeugalters.
- weitere Ausstattung: Allrad, Sitzheizung vorn, Außenspiegel elektrisch verstell- und beheizbar, aktive Kopfstützen vorn, Radio mit CD-Player, Aufprallschutz rundum, Geschwindigkeitsregelanlage (Tempomat), 6-Gang-Getriebe, Isofix-Kindersitz-System, Klimaautomatik u. a.

JenaWasser gewährt keinerlei Gebrauchtfahrzeuggarantie für die weitere Funktion des Fahrzeuges. Der Zweckverband behält sich vor, nach freiem Ermessen über den Zuschlag zu entscheiden oder die Ausschreibung aufzuheben.

Weitere Informationen, auf Wunsch auch Besichtigungen, erhalten Sie telefonisch unter 03641 688-596. Das Mindestgebot liegt bei 1.000,00 Euro (Umsatzsteuer nicht ausweisbar).

Ihre Angebote senden Sie bitte bis zum **29. Januar 2016, 12:00 Uhr**, an den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena. Ihr Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung - Verkauf Subaru Forester -“ sowie Ihrem Absender versehen ist.

\* \* \*

**Impressum**

**Herausgeber:** Zweckverband JenaWasser  
Verbandsvorsitzender Jürgen Hofmann  
Rudolstädter Straße 39  
07745 Jena

**Redaktion:** verantwortlicher Redakteur: Jürgen Hofmann

Zweckverband JenaWasser  
Geschäftsstelle  
Rudolstädter Straße 39  
07745 Jena

Telefon: 03641 688-481  
Fax: 03641 688-595  
E-Mail: kontakt@jenawasser.de  
Homepage: www.jenawasser.de

**Druck:** Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH  
Am Flutgraben 14  
07743 Jena

Anerkannte Werkstatt, § 136 SGB IX

**Bezugsmöglichkeiten,  
-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1, 07774 Dornburg-Camburg
2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal", Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla
4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Straße 1, 07646 Ruttersdorf-Lotschen
5. Stadtverwaltung Magdala, Am Rathaus 1, 99441 Magdala
6. Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von [www.jenawasser.de](http://www.jenawasser.de) abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.